

Wien, Mittwoch, den 23. November 1927.

Der städtische Haushaltsplan für das Jahr 1928. Im städtischen Finanzausschuss wurde heute die Beratung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1928 fortgesetzt. Die Verhandlung wurde mit der Besprechung der Verwaltungsgruppe für Personalangelegenheiten eingeleitet. Gemeinderat Zimmerl führte Beschwerde, dass der Bürgermeister als Vorsitzender im Gemeinderat wiederholt Redner der Minderheit unterbricht, um gegen sie zu polemisieren. Bürgermeister und amtsführende Stadträte haben auf Grund der Geschäftsordnung das Recht, sofort nach jedem Redner das Wort zu ergreifen, und Richtigstellungen vorzunehmen. Es sei deshalb unparlamentarisch, wenn der Bürgermeister als Vorsitzender gegen den Redner polemisiert. Die Führung des Vorsitizes durch den Bürgermeister unterscheidet sich auch von der früheren Praxis dadurch, dass er allzu streng darauf sieht, dass zur Sache gesprochen wird. Die anderen vier Vorsitzenden des Gemeinderates sind in dieser Beziehung viel entgegenkommender, so dass sich eine ungleiche Praxis ergibt. Gemeinderat Zimmerl verlangt dann noch Auskunft darüber, was mit den Anträgen der Minderheit geschieht, die vom Gemeinderat der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen werden, ferner begehrt er namens der Minderheit, dass die Subventionsgesuche dem Finanzausschuss vorgelegt werden und dass den Gemeinderäten die Akteneinsicht ermöglicht wird. Schliesslich ersucht er noch, dass eine möglichst einheitliche Praxis bei der Zustellung der Tagesordnung der Gemeinderatsausschüsse eingeführt werde. Die Tagesordnung einiger Gemeinderatsausschüsse werde bereits mit der Einladung zugestellt, bei einigen Ausschüssen wird die Tagesordnung bei Beginn der Sitzung aufgelegt und einige Ausschüsse haben überhaupt keine schriftliche Tagesordnung.

Bürgermeister Seitz erklärt, dass die Unterbrechung des Redners durch den Bürgermeister als Vorsitzenden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates begründet ist. Dies ist gewiss ein Novum, erklärt sich aber aus der historischen Entwicklung. Er selbst mache von diesem Recht nur dann Gebrauch, wenn der Redner ihn als Bürgermeister apostrophiert. Was die ungleiche Behandlung der Redner im Gemeinderat durch die Vorsitzenden anlangt, so muss gesagt werden, dass ein Redner nur dann zur Sache gerufen werde, wenn seine Rede in einem schreienden Gegensatz zu dem Gegenstand steht, der verhandelt wird. Die Anträge der Minderheit, die der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen werden, kommen entweder an den zuständigen Ausschuss, an den Magistrat oder Stadtsenat. Wenn alle Subventionsgesuche einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, dann würde das zu Weiterungen führen, die gar nicht abzusehen sind. Letzten Endes müssten dann alle Eingaben in einem Ausschuss behandelt werden, was selbstverständlich zu ganz unmöglichen Verhältnissen führen würde. Bezüglich der Tagesordnung der Gemeinderatsausschusssitzungen wird den Wünschen der Minderheit, soweit dies möglich ist, entsprochen werden. Was die Akteneinsicht anlangt, so hat jedes Ausschussmitglied das Recht während der Sitzung in die Akte Einsicht zu nehmen. Wenn der Akt im Gemeinderat verhandelt wird, so ist die Zustimmung des Bürgermeisters oder eines amtsführenden Stadtrates zur Einsicht einzuholen.

Die Beratungen dauern fort.